

Teilnahmebedingungen für die Energiespar-Aktion der SWM

Ab 1.10.2022 können Sie sich auf der Seite <https://www.swm.de/lp/energiesparaktion> über die Energiespar-Aktion der SWM informieren. Dort finden Sie auch eine Anleitung, wie Sie sich über das Portal „Meine SWM“ für die Teilnahme an der Energiespar-Aktion registrieren.

1. Anwendungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Energiespar-Aktion der SWM Versorgungs GmbH (SWM).

2. Teilnahmeberechtigung und -voraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind nur natürliche Personen,
 - die mit der SWM Versorgungs GmbH vor dem 01.10.2020 einen Energiebelieferungsvertrag in den Sparten Strom oder Erdgas abgeschlossen haben (ausgenommen sind die Produkte „M/Ladestrom“ und „M/Ladelösung“) („Energiefiefervertrag“),
 - seit Abschluss des jeweiligen Energieliefervertrags bis zur Erstellung der Jahresrechnungen, die Grundlage für die Energiesparprämie nach Ziffer 3 sind, dieselbe(n) Verbrauchsstelle(n) beliefert wird, und
 - deren Energielieferungsvertrag/Energiefieferverträge seit Abschluss nicht beendet oder auf eine andere Person übertragen wurde/wurden.
- (2) Das jeweilige Vertragskonto und die jeweilige(n) Verbrauchsstelle(n) des Teilnehmers müssen ausschließlich eine geschlossene Gebäudeeinheit versorgen, d.h. sie dürfen sich z.B. nur auf die Versorgung einer Wohneinheit beziehen. Vertragskonten, die zur Abrechnung mehrerer Gebäudeeinheiten dienen, sind ausgeschlossen. Vertragskonto ist das Konto, welches die SWM zur jährlichen Abrechnung des Energiebezuges eines Vertragspartners anlegt. Einem Vertragskonto können mehrere Energielieferverträge zugeordnet sein.
- (3) Die Teilnehmer müssen sich über das Portal „Meine SWM“ (<https://meine.swm.de>) zwischen dem 05. Oktober 2022 und 15. Dezember 2022 anmelden.
- (4) Bei der Anmeldung muss jeder Teilnehmer sein(e) Vertragskonto(en) angeben.
- (5) Jeder Teilnehmer ist nur zur einmaligen Teilnahme je Energieliefervertrag berechtigt.
- (6) Der Teilnehmer muss die für die Ermittlung der Energiesparprämie relevanten Jahresrechnungen vorlegen können, wobei:
 - der Abrechnungszeitraum der jeweiligen Jahresrechnung mindestens 12 volle Monate betragen muss,
 - die tatsächlichen Zählerstände zur Ermittlung des tatsächlichen Energieverbrauchs im jeweiligen Abrechnungszeitraum abgelesen wurden, und
 - die Jahresrechnungen in keinem Fall einen Jahresverbrauch von weniger als 200 kWh bei Strom bzw. weniger als 500 kWh bei Erdgas ausweisen.

- (7) Der Teilnehmer muss bei der Anmeldung angeben, welche Energiesparvariante gemäß Ziffer 3 er auswählt. Die gewählte Energiesparvariante gilt für alle dem jeweiligen Vertragskonto zugeordneten Energielieferverträge. Die Höhe der Energiesparprämie wird für jeden Energieliefervertrag der Sparten Strom und Erdgas, der über das jeweilige Vertragskonto abgewickelt wird, unabhängig ermittelt.
- (8) Für die Energiesparvariante „Ich habe bereits Energie gespart“ gemäß Ziffer 3 Absatz 2 ist die Angabe der Fläche der geschlossenen Gebäudeeinheit (qm – Erdgas/Wärmestrom) bzw. Anzahl der Personen im Haushalt (Haushaltstrom) zu Beginn des Betrachtungszeitraums an der betreffenden Verbrauchsstelle erforderlich. Eine Änderung der Zahl der Haushaltsmitglieder während des Betrachtungszeitraums kann nicht berücksichtigt werden.
- (9) Der Teilnehmer hat die für die Teilnahme erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

3. Energiesparvarianten und Energiesparprämie

(1) Energiesparvariante „Ich möchte Energie sparen“ (Variante 1)

- a. Hat der Teilnehmer bei der Anmeldung die Variante „Ich möchte Energie sparen“ gewählt, erhält er von den SWM in Bezug auf den jeweiligen Energieliefervertrag einmalig als Energiesparprämie einen Betrag in Höhe von **50 Euro**, wenn der Teilnehmer seinen Energieverbrauch im Energiesparjahr an der Verbrauchsstelle im Vergleich zu seinem Energieverbrauch im Vorjahreszeitraum an derselben Verbrauchsstelle, um mindestens 10 % und maximal 20 % reduziert. Das Energiesparjahr ist der in der zwischen März 2023 und Februar 2024 erstellten Jahresrechnung genannte Abrechnungszeitraum. Der Abrechnungszeitraum muss mindestens 12 volle Monate betragen. Der Vorjahreszeitraum ist der in der zwischen März 2022 und Februar 2023 erstellten Jahresrechnung genannter Abrechnungszeitraum. Der Abrechnungszeitraum muss ebenfalls mindestens 12 volle Monate betragen.
- b. Die Energiesparprämie gemäß Absatz 1 lit. a) erhöht sich auf **100 Euro**, wenn die Einsparung gemäß Absatz 1 lit. a) mehr als 20 % beträgt.

(2) Energiesparvariante „Ich habe bereits Energie gespart“ (Variante 2)

Hat der Teilnehmer bei der Anmeldung die Variante „Ich habe bereits Energie gespart“ gewählt, erhält er von den SWM in Bezug auf den jeweiligen Energieliefervertrag einmalig als Energiesparprämie einen Betrag in Höhe von **50 Euro**, wenn der Energieverbrauch des Teilnehmers in dem in nachstehendem Satz genannten Betrachtungszeitraum an der Verbrauchsstelle besonders gering war. Betrachtungszeitraum ist der in der zwischen Oktober 2021 und September 2022 erstellten Jahresrechnung genannte Abrechnungszeitraum. Der Abrechnungszeitraum muss mindestens 12 volle Monate betragen. Besonders gering ist der Energieverbrauch, wenn dieser maximal die in Anlage 1 genannte, auf die jeweilige Wohnungsfläche bzw. Haushaltsgröße bezogene obere Grenze des geringen Verbrauchs erreicht. Die Ermittlung der Verbrauchswerte erfolgt spätestens im Januar 2023.

- (3) Soweit der Abrechnungszeitraum der jeweiligen Jahresabrechnung 12 Monate übersteigt, wird der Energieverbrauch des Teilnehmers auf 12 Monate berechnet.

4. Abwicklung

- (1) Liegen die Voraussetzungen für den Erhalt einer Energiesparprämie vor, zahlen die SWM den Betrag gemäß Ziffer 3 innerhalb von 4 Wochen ab Ermittlung der Höhe der Energiesparprämie an den Teilnehmer aus. Die Prüfung erfolgt, sobald den SWM alle relevanten Angaben zur Ermittlung der Energiesparprämie vorliegen. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das vom Teilnehmer im Portal „Meine SWM“ angegebene Bankkonto. Für die Auszahlung muss der Teilnehmer der SWM seine Bankdaten (IBAN und BIC) mitteilen.
- (2) Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (3) Die SWM zahlt die Energiesparprämie an den Teilnehmer nicht aus, sofern die SWM gegenüber dem Teilnehmer noch eine offene, fällige und einredefreie Forderung hat. In diesem Fall werden die Forderungen gegeneinander aufgerechnet.
- (4) Die SWM ist berechtigt, von dem Teilnehmer die Vorlage der für die Überprüfung seiner Angaben notwendigen Unterlagen zu verlangen und die Auszahlung von der Vorlage abhängig zu machen. Der SWM ist es insbesondere gestattet, mit geeigneten Mitteln die von dem Teilnehmer behaupteten Zählerstände zu überprüfen.

5. Datenerfassung und -nutzung

Wenn Sie an der Energiespar-Aktion „Jede kWh zählt“ teilnehmen, verarbeiten wir die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den [Datenschutzhinweisen SWM Energiespar-Aktion](#) sowie der [Datenschutzhinweise der SWM Versorgungs GmbH](#) (diese können Sie auch unter den unten angegebenen Kontaktdaten bei uns anfordern). Wir verwenden die E-Mail-Adresse, mit der Sie sich in "Meine SWM" eingeloggt haben, um Sie über den Verlauf der Energiespar-Aktion und über Ihre Zielerreichung während der Energiespar-Aktion zu informieren.

6. Haftung

Die Haftung der SWM sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden des Kunden gleich welchen Rechtsgrundes ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

7. Sonstiges

- (1) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Es gilt deutsches Recht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Entsprechendes gilt für eine Lücke.

(4) Die Kontaktdaten sind:

SWM Versorgungs GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München
Telefon: 0800 796 796 0
Email: privatkunden@swm.de

Anlage 1: Definition geringer Verbrauch

Erdgas - Heizspiegel 2021					
qm*	bis 64	bis 84	bis 119	bis 139	ab 140
obere Grenze geringer Verbrauch [kWh]	3360	5460	7140	10080	12460

Wärmestrom - Heizspiegel 2021					
qm*	bis 64	bis 84	bis 119	bis 139	ab 140
obere Grenze geringer Verbrauch [kWh]	3000	4875	6375	9000	10920

Haushaltsstrom - Stromspiegel 2021				
Personen im Haushalt	1	2	3	4 und mehr
obere Grenze geringer Verbrauch [kWh]	1000	1500	1900	2000

**alle Grenzwerte sind als einschließlich zu verstehen*